

Neue Beitragsordnung der JSG Dynamo Jüterbog e.V. nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2025

§ 1 Grundlage, Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder der „JSG Dynamo Jüterbog e. V.“ gemäß § 3 Abs. 1 der Vereinssatzung.

§ 2 Beitragspflicht und -zahlung

- (1) Alle Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag wird in den Zahlungsintervallen monatlich (bis zum 15. des Monats) oder jährlich (bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres) erhoben. Nach Rücksprache mit dem Vorstand sind auch alternative Zahlungsintervalle möglich.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Die Beiträge und Umlagen sind bevorzugt durch SEPA-Lastschriftverfahren jährlich zu entrichten. Sie werden frühestens jeweils zum 31.03. eines jeden Jahres eingezogen.
- (4) Sollte der Forderungseinzug fehlschlagen oder sollten unberechtigte Rückbuchungen vorgenommen werden, so hat der Zahlungspflichtige für die entstandenen Mehrkosten aufzukommen. In diesen Fällen muss vom Mitglied eine neue Abbuchungserlaubnis erteilt werden.
- (5) Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen können oder wollen, überweisen den fälligen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag auf das Vereinskonto: IBAN: DE80 1605 0000 3631 0217 46; BIC: WELADED1PMB; Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam mit Fälligkeit zum 15.03. eines jeden Jahres.
- (6) Die erste Zahlungserinnerung ist kostenfrei. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,00 € pro Mahnung erhoben.
- (7) Änderungen von Anschrift oder Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

§ 3 Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag (Sportart Judo)

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40 € für Neumitglieder, die nach Aufnahme in den Verein fällig wird.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt je Mitglied 25 € (jedes weitere Mitglied der Familie aus dem eigenen Hausstand unter 18 Jahren zahlt den halben Beitrag)
- (3) Die Höhe des monatl. Mitgliedsbeitrages wird abweichend von § 3 Absatz 2 der Beitragsordnung für nachfolgende Zielgruppen wie folgt festgelegt:
 - Lizenzierte Fachübungsleiter und Kampfrichter: 15 €
 - Sportschüler: 15 €
 - Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr): 15 €
 - Fördermitglieder: mind. 5 €
- (4) Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres jährlich 30 Euro zu überweisen, welche seitens des Vereins unmittelbar und in voller Höhe an den Landes- sowie Dachverband anteilig übermittelt werden.

§ 4 Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag (Sportart Muay Thai)

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40 € für Neumitglieder, die nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt je Mitglied 25 € (jedes weitere Mitglied der Familie aus dem eigenen Hausstand unter 18 Jahren zahlt den halben Beitrag)
- (3) Die Höhe des monatl. Mitgliedsbeitrages wird abweichend von § 4 Absatz 2 der Beitragsordnung für nachfolgende Zielgruppen wie folgt festgelegt:
 - Lizenzierte Fachübungsleiter und Kampfrichter: 15 €
 - Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr): 15 €
 - Fördermitglieder: mind. 5 €
- (4) Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres jährlich 15 Euro zu überweisen, welche seitens des Vereins unmittelbar und in voller Höhe an den Landes- sowie Dachverband anteilig übermittelt werden.

§ 5 Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag (Sportart Fitness)

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10 € für Neumitglieder, die nach Aufnahme in den Verein fällig.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt je Mitglied 25 € (jedes weitere Mitglied der Familie aus dem eigenen Hausstand unter 18 Jahren zahlt den halben Beitrag)
- (3) Die Höhe des monatl. Mitgliedsbeitrages wird abweichend von § 4 Absatz 2 der Beitragsordnung für nachfolgende Zielgruppen wie folgt festgelegt:
 - Lizenzierte Fachübungsleiter und Kampfrichter: 15 €
 - Senioren (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr): 15 €
 - Fördermitglieder: mind. 5 €
- (4) Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft sind bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres jährlich 8 Euro zu überweisen, welche seitens des Vereins unmittelbar an den Landesverband übermittelt wird.

§ 6 Arbeitsstunden

Alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 60. Lebensjahr müssen jährlich 15 Stunden Arbeit zum Erhalt und / oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen erbringen. Wird die Anzahl der Arbeitsstunden nicht erfüllt, erhebt der Verein pro nicht geleistete Stunde einen Betrag von 5 €.

§ 7 Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 15. Juni 2025 durch den Vorstand der JSG Dynamo Jüterbog e.V. erlassen worden und tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Die Höhe der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeiten wurden durch die Mitgliederversammlung am 15. Juni 2025 festgesetzt.